

Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker (PrO Handw)

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APrO) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

I. Allgemeines

§ 1

Prüfungen

Während der Berufsausbildung wird der Auszubildende zu folgenden Prüfungen herangezogen:

- a) Zwischenprüfung
- b) Abschlußprüfung

Die Zwischenprüfung wird zum Abschluß der Grundausbildung – in der Regel nach zweijähriger Berufsausbildung – abgenommen.

Die Abschlußprüfung zum „Fermmeldehandwerker“ wird spätestens im letzten Monat der vertraglich festgelegten Ausbildungszeit abgenommen.

§ 2

Prüfungsbehörde

Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung werden von der Oberpostdirektion (OPD) abgenommen; sie ist zuständig für die Einrichtung und Berufung der Prüfungsausschüsse.

§ 3

Prüfungsausschuß

1. Zusammensetzung, Berufung

Der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und für die Abschlußprüfung im Fernmeldehandwerk besteht aus:

- a) zwei Vertretern der DBP
(Ein Vertreter muß dem gehobenen fernmeldetechnischen Dienst – mindestens Besoldungsgruppe A 11 – und ein Vertreter dem mittleren fernmeldetechnischen Dienst angehören.)
- b) zwei Vertretern der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften (Die Arbeitnehmermitglieder werden von den im OPD-Bezirk zuständigen Gewerkschaften benannt.)
- c) einem Lehrer an einer berufsbildenden Schule (Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.)

Die Mitglieder haben Stellvertreter. Mitglieder und Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden von dem Präsidenten der OPD für 3 Jahre berufen.

2. Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

II. Zwischenprüfung

§ 4

Prüfungsteile, Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung besteht aus der Fertigkeitprüfung, der schriftlichen und der mündlichen Kenntnisprüfung. Prüfungsfächer sind:

A. Fertigkeitprüfung

- a) Werkstoffbearbeitung
Herstellen eines einfachen Werkstücks nach Werkstattzeichnung. Die Aufgabe soll die Arbeitsgänge Feilen, Bohren und Gewindeschneiden enthalten.
- b) Fernmeldeleitungsbau
Herstellen einer Verzweigungsstörstelle oder Abschließen von Kabeln mit Kabelabschlußeinrichtungen.
- c) Sprechstellenbau
Aufbauen und Anschalten einer Teilnehmer-Sprechstelle mit Zusatzeinrichtungen; Aufnehmen und Beseitigen einer vorgegebenen Störung.
- d) Schaltungstechnik
Verdrahten von Fernmeldeeinrichtungen nach einer Stromlaufzeichnung.

Für die Aufsicht gilt § 10 APrO entsprechend. Für die auszuführenden Arbeiten zu a) bis d) werden jeweils 8 Stunden einschließlich Pausen an je einem Tage gewährt.

B. Kenntnisprüfung

- a) Politische Bildung und Allgemeine Berufskunde
Grundzüge des Staatsaufbaus, Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers; Aufbau und Aufgaben der DBP; Sozialeinrichtungen der DBP; Aufgaben der Personalvertretung; Dienstverhältnisse bei der DBP; Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.
- b) Fachkunde I
Physik;
Elektrotechnik, Meßinstrumente, Bauelemente;
Grundlagen der Elektronik;
Aufbau, Wirkungsweise und Schaltung einfacher Fernsprechanlagen und kleiner Nebenstellenanlagen; Zusatzeinrichtungen;
Grundlagen der Fernsprech-Vermittlungstechnik;
Werkstoffkunde;
VDE-Normen.

Im schriftlichen Teil der Kenntnisprüfung hat der Auszubildende unter Aufsicht

- aus dem Prüfungsfach a)
zehn Fragen zu beantworten,
- aus dem Prüfungsfach b)
vier allgemeine Rechenaufgaben und
vier Rechenaufgaben aus der allgemeinen Elektrotechnik zu lösen sowie
sechs fachkundliche Fragen zu beantworten (2 Fragen nach den VDE-Best. 0105 und 0800).

Für die Arbeiten werden je 2 Stunden Zeit gewährt.

Beide Arbeiten sind an einem Tage zu fertigen.

Im mündlichen Teil der Kenntnisprüfung soll der Auszubildende in beiden Prüfungsfächern insgesamt nicht länger als etwa 20 Minuten geprüft werden. Auf die mündliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn sich aus dem Vergleich der Halbjahreszeugnisse mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit eine eindeutige Beurteilung ergibt. Die mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit nicht ausreichend ist oder wenn der Auszubildende diese Prüfung wünscht.

§ 5

Ergebnis der Zwischenprüfung

Für den Vermerk über das Ergebnis der Zwischenprüfung ist das Formblatt nach Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu verwenden. Der Vermerk ist dem Prüfungsausschuß der Abschlußprüfung vorzulegen.

III. Abschlußprüfung

§ 6

Zulassung zur Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung sind alle Auszubildende zuzulassen, deren Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Termin der mündlichen Prüfung endet, die an der Zwischenprüfung gem. Teil II dieser Prüfungsordnung teilgenommen und die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt haben.

Der Auszubildende kann auf Antrag vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

Zur Abschlußprüfung ist auf Antrag auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens sechs Jahre im Fernmeldehandwerk tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargestellt wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Oberpostdirektion. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7

Prüfungsteile

Die Abschlußprüfung für Fernmeldehandwerker besteht aus der Fertigkeitprüfung und der schriftlichen und mündlichen Kenntnisprüfung.

Der Prüfling hat in der Prüfung zu zeigen, daß er die für seine berufliche Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

§ 8

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

A. Fertigkeitprüfung

- a) Werkstoffbearbeitung
Herstellen eines einfachen Werkstücks nach Werkstattzeichnung. Die Aufgabe soll die Arbeitsgänge Feilen, Bohren und Gewindeschneiden enthalten.
- b) Fernmeldeleitungsbau
Herstellen einer Verzweigungsstörstelle oder Abschließen von Kabeln mit Kabelabschlußeinrichtungen.
- c) Sprechstellenbau
Aufbauen und Anschalten einer kleinen Nebenstellenanlage oder Reihenanlage mit Zusatzeinrichtungen; Aufsuchen und Beseitigen einer vorgegebenen Störung.
- d) Schaltungstechnik
Verdrahten von Fernmeldeeinrichtungen nach einer Stromlaufzeichnung.
- e) Elektronische Schaltungstechnik
Aufbauen einer einfachen Schaltung aus elektronischen Bauelementen nach vorgegebener Stromlaufzeichnung; Durchführen von Funktionsmessungen an dieser Schaltung.

Für die Aufsicht gilt § 10 APPrO entsprechend. Für die auszuführenden Arbeiten zu a) bis d) werden jeweils 8 Stunden einschließlich Pausen an je einem Tage gewährt.

Hat der Auszubildende in der Zwischenprüfung mindestens ausreichende Fertigkeiten in den Prüfungsfächern a), b) oder d) gezeigt, übernimmt der Prüfungsausschuß auf Wunsch des Auszubildenden die entsprechenden Noten der Zwischenprüfung ohne weitere Prüfung in die Abschlußprüfung.

B. Kenntnisprüfung

- a) Politische Bildung und Allgemeine Berufskunde
Grundzüge des Staatsaufbaus, Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers;
Aufbau und Aufgaben der DBP; Sozialeinrichtungen der DBP; Aufgaben der Personalvertretung; Dienstverhältnis bei der DBP; wichtigste Bestimmungen des Telegrafengesetzes, des Fernmeldeanlagengesetzes, der Fernmeldeordnung und der Fernmeldebauordnung; Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften;

- b) Fachkunde I

Physik;
Elektrotechnik, Meßinstrumente, Bauelemente;
Grundlagen der Elektronik;
Aufbau, Wirkungsweise und Schaltung einfacher Fernsprechanlagen und kleiner Nebenstellenanlagen; Zusatzeinrichtungen
Grundlagen der Fernsprech-Vermittlungstechnik.
Werkstoffkunde;
VDE-Normen.

- c) Fachkunde II

Arbeits- und Werkzeugkunde des ober- und unterirdischen Fernmeldebaus und des Sprechstellenbaus (Vorschriften der Fernmeldebauordnungen). Aufgaben und Organisation der Linientechnik; Linienunterlagen, Aufbau der ON.
Aufbau und Funktion von Fernsprechvermittlungsstellen;
Bedienen und Unterhalten von Fernsprech- und Fernschreibanlagen, Prüftechnik; Bauelemente und Grundschaltungen der Elektronik.

Im schriftlichen Teil der Kenntnisprüfung hat der Auszubildende unter Aufsicht

aus dem Prüfungsfach a)

zehn Fragen zu beantworten,

aus dem Prüfungsfach b)

vier allgemeine Rechenaufgaben und

vier Rechenaufgaben aus der allgemeinen Elektrotechnik zu lösen sowie

sechs fachkundliche Fragen zu beantworten (2 Fragen nach den VDE-Best. 0105 und 0800),

aus dem Prüfungsfach c)

zwölf Fragen zu beantworten.

Für die Arbeiten werden je 2 Stunden Zeit gewährt. Die Arbeiten sind an einem Tage zu fertigen.

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich über alle drei Prüfungsfächer. Der Auszubildende soll in den drei Prüfungsfächern insgesamt nicht länger als 20 Minuten geprüft werden. Auf die mündliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn sich aus dem Vergleich der Halbjahreszeugnisse und dem Ergebnis der Zwischenprüfung mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit eine eindeutige Beurteilung ergibt. Die mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn das Ergebnis der Zwischenprüfung oder das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit nicht ausreichend ist oder wenn der Auszubildende diese Prüfung wünscht.

Hat der Auszubildende in der Zwischenprüfung mindestens ausreichende Kenntnisse in dem Prüfungsfach b) gezeigt, übernimmt der Prüfungsausschuß auf Wunsch des Auszubildenden die entsprechenden Noten der Zwischenprüfung ohne weitere Prüfung in die Abschlußprüfung.

§ 9

Ergebnis der Abschlußprüfung

Der Prüfungsausschuß hat ein Ergebnis der Fertigkeitprüfung, ein Ergebnis der Kenntnisprüfung und hieraus das Gesamtergebnis der Prüfung festzustellen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Fertigkeitprüfung als auch die Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichend bewertet werden. Das Ergebnis der Fertigkeitprüfung und der Kenntnisprüfung kann nicht mehr ausreichend sein, wenn eine Fachnote ungenügend ist; das Ergebnis der Kenntnisprüfung kann ebenfalls nicht mehr ausreichend sein, wenn eines der Prüfungsfächer, Fachkunde I oder II, mit mangelhaft beurteilt wird. In der Fertigkeitprüfung kann nur eine mangelhafte Fachnote durch eine andere mindestens befriedigende Note in einem Prüfungsfach der Fertigkeitprüfung ausgeglichen werden; daneben kann in der Kenntnisprüfung eine mangelhafte Note im Prüfungsfach a) durch eine mindestens befriedigende Note in den Prüfungsfächern b) oder c) der Kenntnisprüfung ausgeglichen werden.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann er sie zweimal wiederholen. Zu wiederholen sind nur die Prüfungsfächer, die mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Wiederholungsfrist, sie kann drei oder sechs Monate betragen.

Für den Vermerk über das Ergebnis der Prüfung ist das Formblatt nach Anlage 2 dieser Prüfungsordnung zu verwenden. Hat der Auszubildende die Prüfung bestanden, erhält er ein Ausbildungs- und Prüfungszeugnis für seinen Beruf nach Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.

Als Ergebnis der Abschlußprüfung zum Fernmeldehandwerker gelten die gemäß Absatz (1) festgestellten Gesamtergebnisse der Prüfung.

Zusatz:

Diese Prüfungsordnung tritt am in Kraft.

Die AmtsblVfg Nr. 200/1962 mit Anlagen sind mit Ablauf des nicht mehr anzuwenden. Vfg oder Teile von Vfg, die den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Vermerk

über das Ergebnis der Zwischenprüfung

des

A. Fertigungsprüfung	
Prüfungsfach	Fachnote
a) Werkstoffbearbeitung	
b) Fernmeldeleitungsbau	
c) Sprechstellenbau	
d) Schaltungstechnik	
e) Elektronische Schaltungstechnik	

B. Kenntnisprüfung			
Prüfungsfach	Einzelnote		Fachnote
	schriftl. Teil	mündl. Teil	
a) Politische Bildung und Allgemeine Berufskunde			
b) Fachkunde I			

Bemerkungen:

....., den 197.....

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Vermerk

über das Ergebnis der Prüfung zum Fernmeldehandwerker

des

A. Fertigkeitprüfung	
Prüfungsfach	Fachnote
a) Werkstoffbearbeitung	
b) Fernmeldeleitungsbau	
c) Sprechstellenbau	
d) Schaltungstechnik	
e) Elektronische Schaltungstechnik	

Ergebnis der Fertigkeitprüfung:

B. Kenntnisprüfung			
Prüfungsfach	Einzelnote		Fachnote
	schriftl. Teil	mündl. Teil	
a) Politische Bildung und Allgemeine Berufskunde			
b) Fachkunde I			
c) Fachkunde II			

Ergebnis der Kenntnisprüfung:

Gesamtergebnis der Prüfung: bestanden

Das Prüfungsfach kann/können nach drei/sechs Monaten wiederholt werden.
 Die Prüfungsfächer

....., den 197.....

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)